

41. Haftung des Erwerbers eines Geschäftsanteils der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für rückständige Stammeinlagen. Einreden aus dem Rechtsgeschäfte, das dem Erwerbe des Geschäftsanteils zugrunde liegt.

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. Mai 1898 § 16 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1912 i. S. B. (Rl. u. Widerbekf.) w. den Verwalter im Konkurse der Firma B., Gesellsch. m. b. H. (Bekl. u. Widerkl.). Rep. III. 179/11.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger war von der Gesellschaft m. b. H. B. als Oberingenieur bis zum 31. Juli 1909 angestellt mit einem in monatlichen Raten von 500 M zahlbaren Gehalt von jährlich 6000 M. Er hat bis zum 7. Juni 1909 Dienste geleistet und fordert nunmehr teils als Masseschuld, teils mit Vorrecht Gehaltsrestbeträge. Diese Klageforderung ist so, wie sie im zweitinstanzlichen Antrage beschränkt wurde, vom Beklagten nicht mehr bestritten. In Streit ist nur die Gegenforderung des Beklagten. B. hat nämlich durch notariellen Vertrag vom 20. Juni 1908 von den Geschäftsanteilen 21 000 M an den Kläger abgetreten. Dadurch, meint der Beklagte, sei die

Haftung des Klägers für die rückständigen 65 % von 21000 *M.*, also für 13650 *M.* begründet. Diese Gegenforderung macht der Beklagte in Höhe der Klageforderung durch Aufrechnung oder durch Zurückbehaltung, zum Restbetrage durch Widerklage geltend. Das Landgericht hat die Gegenforderung abgewiesen, weil die Abtretung der 21000 *M.* an den Kläger nur eine Verpfändung für dessen zukünftige Gehaltsansprüche gewesen sei, und zweitens, weil auch bei Annahme einer Sicherheitsabtretung diese Abtretung durch einen notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1908 wieder aufgehoben worden sei. Der Berufungsrichter dagegen ist nach dem Zusammenhange des privatschriftlichen Vertrags vom 19. Juni 1908, der notariellen Abtretung vom 20. Juni 1908 und des notariellen Vertrags vom 31. August 1908 überzeugt, daß eine Sicherheitsabtretung, keine Verpfändung, beabsichtigt gewesen sei. Er hält weiter dafür, daß die Wiederaufhebung der Abtretung durch Vertrag vom 10. Oktober den Kläger von seiner durch § 16 Abs. 3 OmbhGef. begründeten Einzahlungspflicht nicht zu befreien vermöge. So kommt er unter Abzug der Klageforderung von der Gegenforderung zur Verurteilung des Klägers als Widerbeklagten in Höhe von 10833 *M.* Diese Entscheidung wird von der Revision mit Recht angegriffen; sie ist unhaltbar, sie beruht auf unrichtiger Anwendung des § 16 Abs. 3 des Gesetzes.

Die Revision hat ausgeführt, es liege hier ein Zwischending zwischen Verpfändung und endgültiger Abtretung vor. Die Sicherheitsabtretung unterscheide sich von endgültiger Übereignung nicht nur im Motiv. Hier seien die Abtretungsparteien von vornherein darüber einig gewesen, daß die Übereignung, sei es dinglich, sei es obligatorisch, hinfallen sollte. Demgegenüber erachtet der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die vom Berufungsrichter getroffene Feststellung, daß eine Abtretung, nicht eine Verpfändung sowohl erklärt, als auch wirklich gewollt war, für genügend und die Gegenforderung ohne weiteres begründend. Denn es handle sich um ein höheres Prinzip, und zwar um die Sicherheit des Verkehrs und um das Interesse der Gläubigerschaft.

Diese Anschauung verkennt den durchgreifenden Unterschied zwischen der Stammeinlageverpflichtung der Gesellschaftsgründer, §§ 3, 12 des Gesetzes, und der Haftung des späteren Erwerbers

eines Stammanteils für die auf diesen Anteil rückständigen Leistungen, § 16 Abs. 3 des Gesetzes. Die Verpflichtung der Gesellschaftsgründer entsteht durch eine abstrakte Beteiligungserklärung, deren ausschließliche Maßgeblichkeit und objektive Endgültigkeit, als einer zur öffentlichen Kenntnis bestimmten Kundgebung, durch das öffentliche Interesse geboten wird (vgl. für das Aktienrecht Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 39). Die Haftung des späteren Erwerbers aber tritt zu der durch den Gründungsakt für die Aufbringung des Stammkapitals geschaffenen Sicherheit hinzu, weil der ursprüngliche Gesellschafter sich durch eine Veräußerung seines Geschäftsanteils von seiner Einlagepflicht nicht befreien kann. Die Befreiung des späteren Erwerbers von seiner Haftung erschüttert also nicht die ursprüngliche Grundlage der Gesellschaft, sie verursacht nicht eine Abschwächung der der Gesellschaft bei ihrer Entstehung unabänderlich mitgegebenen Sicherheit für die Aufbringung des Stammkapitals. Bereits das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 7. Juli 1897, auszugsweise veröffentlicht in D. JurZ. 1897 S. 385, hat die Verschiedenheit der Rechtslagen klargelegt und daraus den Schluß gezogen: „es erscheint nicht gerechtfertigt, dem Erwerber eines Geschäftsanteils gegenüber der Einzahlungsklage Einreden zu versagen, die nicht durch die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes, § 19, ausgeschlossen sind, insbesondere also auch Einreden, die aus dem Rechtsgeschäfte hergeleitet sind, das dem Erwerbe zugrunde lag“. Diesem Urteil und seiner Begründung ist der II. Zivilsenat Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 312, Bd. 76 S. 313 beigetreten, und auch der jetzt erkennende Senat erachtet Begründung und Ergebnis für durchaus zutreffend. In den bezeichneten drei Urteilen hatte es sich um Anfechtung des Erwerbs eines Geschäftsanteils wegen Irrtums und wegen arglistiger Täuschung gehandelt. Wenn aber für Willensmängel auf das kaufale, dem Erwerbe zugrunde liegende Rechtsgeschäft zurückgegangen werden darf und muß, so ergibt sich folgerichtig das Zurückgreifen auf das Kaufgeschäft in seiner Gesamtheit als zulässig und notwendig, falls und soweit nach allgemeinen Grundsätzen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 95, Bd. 69 S. 16, Bd. 70 S. 89) Zusammenhang und Einheitlichkeit von Kaufgeschäft und dinglicher Verfügung (Abtretung) anzunehmen sind. Es kommt dann auf die Rechtsgültigkeit und auf den gesamten Inhalt

des Kaufgeschäftes an. Darum hat schon das Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 76 S. 311 den Erwerb eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft m. b. H. für nichtig erklärt, weil die davon untrennbare (§ 139 BGB.) kausale Rückkaufsnebenabrede wegen mangelnder Form ungültig war. Und darum eben spricht das oben angezogene Urteil vom 7. Juli 1897 ganz allgemein aus, daß dem Erwerber eines Geschäftsanteils gegenüber der Einzahlungsklage die aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte hergeleiteten Einreden zustehen.

Es reicht also nicht aus, daß der Berufungsrichter die drei Verträge vom 19. Juni, 20. Juni und 31. August 1908 in ihrem Zusammenhange nur prüft, um zu entscheiden, ob Sicherheitsabtretung oder Verpfändung vorliegt. Es war vielmehr weiter zu prüfen, in welcher Form und mit welchem juristischen Gehalt eine Sicherheitsabtretung gewollt war. Zunächst nämlich ist unzweifelhaft die Abtretung vom 20. Juni von B., dem damals einzigen Gesellschafter (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 174), und von allen Beteiligten gewollt lediglich als Vollzug und Verwirklichung der kausalen Abmachung vom 19. Juni, die nach dem vom Berufungsrichter für glaubhaft erachteten Zeugnis des D. mit Wissen und Einverständnis des B. getroffen war, und der kausalen Abrede vom 31. August, die nach eben diesem Zeugnisse die wirkliche Willensmeinung aller Beteiligten ausdrückte. Und der gegen § 15 Abs. 4 des Gesetzes verstoßende Formmangel der privatschriftlichen Abmachung vom 19. Juni ist geheilt durch die formrichtige dingliche Verfügung vom 20. Juni (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 39 und Urteil vom 1. Juli 1909, Rep. VI. 143/09). Die Einheitlichkeit und Untrennbarkeit des kausalen und des dinglichen Geschäfts sind also gegeben. Auch der Berufungsrichter geht davon aus, daß nach Inhalt und Veranlassung der Verträge sicherlich D. und R. an Stelle B.'s dauernd Gesellschafter werden sollten, daß dagegen der Kläger nur bis zur Beendigung seines Anstellungsvertrags für seine Gehaltsforderungen sichergestellt werden sollte. Aus dem kausalen Geschäft können sich aber verschiedene Formen der Sicherheitsabtretung ergeben, die einen verschiedenen rechtlichen Gehalt haben, und für die streitige Einzahlungspflicht des Klägers zu verschiedenen Ergebnissen führen könnten. Die Sicherheitsabtretung kann gewollt sein als eine aufschiebend bedingte oder als eine auflösend bedingte oder

als eine unbedingte mit nur obligatorischer Rückgabeverpflichtung (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 59 S. 191). Die Prüfung der zwei kausalen Abreden vom 19. Juni und 31. August ergibt nun unzweifelhaft als den wirklichen, trotz des ungeschickten Wortlauts deutlich erkennbaren Willen der Beteiligten, daß die Abtretung an den Kläger nur eine aufschiebend bedingte sein sollte.“ . . .

(Dies wird näher ausgeführt und dann fortgefahren:)

„Dieses sein bedingtes Recht, das ihm lediglich zur Sicherung seiner zukünftigen Gehaltsansprüche aus dem Dienstvertrag eingeräumt war, konnte der Kläger, wie auf der Hand liegt, jederzeit aufgeben. Das hat er in dem notariellen Vertrage vom 10. Oktober 1908 unzweideutig getan. Er war damals noch nicht Gesellschafter, er hatte nur kraft der aufschiebend bedingten Abtretung die Anwartschaft, es zu werden; auf diese Anwartschaft verzichtete er, und dieser Verzicht war selbstverständlich keine Rechts-handlung der in § 19 des Gesetzes bezeichneten Art. Daraus ergibt sich, daß die Gegenforderung des Beklagten unbegründet ist; der Kläger ist Erwerber im Sinne des § 16 Abs. 3 des Gesetzes nicht geworden.“ . . .